

Aktenzeichen:

9 RV 658/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter,

Verkündet am
26. Januar 1965

gegen

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Januar 1965,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. M a i s c h und

Bundesrichter S c h i n d l e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. T ö p f e r und

Bundessozialrichter R e i s
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten werden die Urteile
des Sozialgerichts Ulm vom 9. März 1962 und des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Mai 1963
aufgehoben.

Die Klage gegen die Bescheide vom 30. April 1960
und 11. Juli 1960 wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Ehemann der Klägerin (D.) ist als österreichisch-ungarischer Soldat am 15. November 1917 in Italien gefallen. Bis 1945 erhielt die Klägerin vom ungarischen Staat Hinterbliebenenrente. Am 27./30. August 1956 beantragte sie Hinterbliebenenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Mit Bescheid vom 30. April 1960 wurde ein Rentenanspruch unter Hinweis auf § 58 Abs. 2 BVG abgelehnt, mit Bescheid vom gleichen Tag jedoch gemäß §§ 6, 89 BVG Rente im Wege des Härteausgleichs ab 1. April 1960 gewährt. Gegen den am 16. Mai 1960 zur Post gegebenen Bescheid hat die Klägerin mit der Behauptung, er sei ihr am 22. Mai 1960 zugestellt worden, am 22. Juni 1960 Widerspruch erhoben. Das Versorgungsamt nahm an, die Widerspruchsfrist sei nicht in Lauf gesetzt. Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 11. Juli 1960 als unbegründet zurückgewiesen. Die Klägerin machte im Klageverfahren geltend, ihr Lebensunterhalt sei für die rückliegende Zeit durch die nach dem Gesetz über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (BGBl I, 446) -LAG- gewährten Leistungen von 100 DM, 120 DM bzw. 140 DM nicht ausreichend sichergestellt gewesen; ihre Tochter bzw. Enkelin habe sie zusätzlich unterstützen müssen. Außerdem stehe ihr die Rente als Rechtsanspruch zu, weshalb ihr auch aus diesem Grunde ab 1. August 1956 Rente zu zahlen sei. Nachdem die Rente durch Teilvergleich nach dem Ersten Neuordnungsgesetz vom 27. Juni 1960 (BGBl I S. 453) - 1. NOG - ab 1. Juni 1960 als Rechtsanspruch anerkannt worden war, verurteilte das Sozialgericht (SG) den Beklagten mit Urteil vom 9. März 1962, der Klägerin die Hinterbliebenenrente auch für die Zeit ab 1. August 1956 bis 31. Mai 1960 als Rechtsanspruch zu bewilligen. Die Berufung wurde zugelassen. Mit Urteil vom 22. Mai 1963 wies das Landesozialgericht (LSG) die Berufung des Beklagten zurück.

- 3 -



- 3 -

Die frühere Anerkennung des Versorgungsschadens nach ausländischem Versorgungsrecht sei nicht nach § 85 BVG bindend, weshalb ein Anspruch der Klägerin gemäß § 58 Abs. 2 BVG idF vor dem 1. NOG aF ausgeschlossen sei. § 58 Abs. 2 BVG aF sei jedoch wie eine Fristvorschrift i.S. des § 58 Abs. 1 BVG aF zu behandeln und gelte daher entsprechend der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) in BSG 14, 246 dann nicht, wenn die materiellen Anspruchsvoraussetzungen – wie hier – zweifelsfrei gegeben seien. Auch wenn man nur einen Härteausgleich für rechtmäßig halte, müsse hinsichtlich des Beginns, der Änderung und des Aufhörens das gleiche wie für Anspruchsleistungen gelten, weil es sich insoweit nicht mehr um Ermessensentscheidungen handle. Wenn dies auch früher in den Verwaltungsvorschriften (VV) nicht allgemein ausgesprochen worden sei, so habe insoweit jedenfalls ein ungeschriebener Rechtsgrundsatz bestanden, der in den neuen VV zum Ausdruck gekommen sei. In den VV zu § 60 Nr. 5 nF sei zwar bestimmt, daß eine rückwirkende Gewährung von Leistungen nicht in Betracht komme, wenn in der zurückliegenden Zeit aus öffentlichen Mitteln Leistungen gezahlt worden sind, die zu erstatten wären. Diese Regelung verstoße aber dann gegen den Gleichheitsgrundsatz, wenn der Erstattungsbetrag – wie im vorliegenden Fall – geringer sei als der Nachzahlungsbetrag. Daher könne hier nicht entgegen der Vorschrift des § 61 Abs. 2 BVG (Beginn ab Antragsmonat) verfahren werden. Schließlich stünde auch Satz 3 der VV Nr. 6 zu § 60 aF – wenn er überhaupt hier angewandt werden könne – dem gewonnenen Ergebnis nicht entgegen, da der notwendige Lebensunterhalt der 1956 schon 77 Jahre alten Klägerin durch die LAG-Rente nicht sichergestellt gewesen sei.

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Mit der zugelassenen Revision rügt der Beklagte Verletzung der §§ 58 Abs. 2, 60, 61 BVG idF vor dem 1. Juni 1960 (aF) sowie des § 54 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Wenn schon die Interpretation in BSG 14, 246 zu § 58 Abs. 1 BVG aF sehr proplematisch erscheine, so müsse dies umso mehr für die entsprechende Anwendung auf eine Vorschrift gelten, die überhaupt keine Ausschlußfristen enthalte. Bei § 58 Abs. 2 BVG aF handele es sich um eine materiell-rechtliche Ausschlußvorschrift für auf Schädigungen vor dem 1. September 1939 gestützte Ansprüche, die ebenso an einer anderen Stelle, etwa in Form einer Präambel, hätte normiert werden können. Komme sonach nur ein Härteausgleich – und zwar nach der VV Nr. 2 zu § 89 aF – in Frage, so sei der Ermessensrahmen der Versorgungsverwaltung durch die VV Nr. 6 zu § 60 BVG aF dahin eingeschränkt, daß Bezüge erst ab dem Monat der Bescheiderteilung gewährt werden könnten. Die von der Klägerin nach § 263 Abs. 2 LAG im gesetzlichen Höchstbetrag bezogene Unterhaltshilfe habe ihre Lebensgrundlage gesichert und somit die Bedingung der VV Nr. 6 zu § 60 BVG aF erfüllt. Auch VV Nr. 5 zu § 60 idF des 1. NOG führe zu keinem anderen Ergebnis. Diese VV-Bestimmung müsse im Zusammenhang mit § 89 BVG, also dem damit bezweckten Ausgleich besonderer Härten und nicht mit § 60 BVG beurteilt werden. § 54 SGG sei verletzt, weil bei Ermessensentscheidungen kein Leistungsurteil hätte ergehen dürfen.

Der Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG und des SG aufzuheben
und die Klage gegen die Bescheide vom
30. April 1960 und 11. Juli 1960 als un-
begründet abzuweisen.

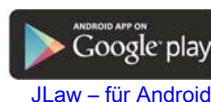
Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Die von der Revision vorgenommene Differenzierung zwischen § 58 Abs. 1 und 2 sei willkürlich. § 58 Abs. 2 BVG aF habe die gleiche Funktion wie die Fristvorschriften der §§ 56 bis 59 BVG aF; deshalb stehe sie auch unter dem Titel "Fristen" und sei mit den Fristvorschriften aufgehoben worden. Bei den Ausführungen des LSG zum Härteausgleich handle es sich offenbar nur um Hilferwägungen, die das Urteil nicht trügen.

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1; 164, 166 SGG); sie ist auch sachlich begründet.

Zutreffend rügt die Revision, daß das LSG die §§ 58 Abs. 2; 60, 61 BVG idF vor dem 1. NOG (aF) verletzt hat. Es war davon auszugehen, daß die Hinterbliebenenrente lediglich für die Zeit vom 1. August 1956 bis 31. Mai 1960 noch streitig ist, weshalb die vor dem Inkrafttreten des 1. NOG geltenden Vorschriften anzuwenden sind. Nach § 58 Abs. 2 BVG aF idF des 6. Änderungsgesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBl I, 661) und auch derjenigen vom 6. Juni 1956 (BGBl I, 469) war die Anmeldung eines Anspruchs nach dem BVG dann, wenn die zum Tode führende Gesundheitsstörung auf eine Schädigung gestützt wird, die - wie hier - während einer vor dem 1. September 1939 beendeten Dienstleistung eingetreten ist, nur zulässig, wenn die Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt war oder mit einer anerkannten Gesundheitsstörung in ursächlichem Zusammenhang steht. Wie das LSG zutreffend angenommen hat, handelt es sich hierbei nur um Anerkennungen nach deutschem Recht nicht auch um solche, die nach ausländischem Versorgungsrecht erfolgt sind. Es gilt insoweit das gleiche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

wie für die Vorschrift des § 85 BVG, die die Bindungswirkung der Entscheidungen über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften (Anerkennungen von Schädigungsfolgen) regelt (vgl. hierzu BSG in SozR BVG § 85 Nr. 15). Die vom ungarischen Staat ausgesprochene Anerkennung hat sonach für das BVG keine Wirkung (vgl. auch BSG in SozR BVG § 57 Nr. 6, Ca 3).

Zu Unrecht hat das LSG jedoch § 58 Abs. 2 BVG aF wie eine Fristvorschrift behandelt, für die das gleiche gelten müsse, was der Große Senat des BSG in BSG 14, 246 zu § 58 Abs. 1 BVG aF ausgesprochen hat. § 58 Abs. 2 BVG aF enthält weder eine Fristbestimmung, noch stellt er auf spätere Schäden oder Verschlimmerungen oder auf bestehende bzw. weggefallene Hindernisse an der Anmeldung von Ansprüchen ab. Er schließt vielmehr schlechthin jeden Anspruch aus, der auf eine Dienstleistung vor dem 1. September 1939 zurückgeführt wird, wenn nicht eine Gesundheitsstörung nach früherem (deutschem) Versorgungsrecht bereits anerkannt war. Diese Vorschrift versagt demnach in diesen Fällen - unabhängig davon, ob der Anspruch "zweifelsfrei" gegeben ist (vgl. BSG 14, 246) - jegliche Versorgung überhaupt und gehört daher systemgerecht zu der für die Versorgung geltenden Grundvorschrift des § 1 BVG. Der Gesetzgeber hat aber diese Bestimmung wohl deshalb im Anschluß an die echte Fristvorschrift des § 58 Abs. 1 BVG aF getroffen, weil sie den Anwendungsbereich des Abs. 1 aaO einschränkt - grundsätzlicher Ausschluß von Hinterbliebenenansprüchen aus der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg - und außerdem, weil beide Vorschriften den Einfluß des Zeitablaufs auf Versorgungsansprüche von Hinterbliebenen, wenn auch in verschiedener Weise, regeln. Die Einordnung des § 58 Abs. 2 BVG aF unter die Fristvorschriften ändert aber



- 7 -

nichts daran, daß die Anmeldung der unter diese Bestimmung fallenden Ansprüche ohne Rücksicht auf eine Frist grundsätzlich ausgeschlossen ist. Dabei kann die Erwägung mitgesprochen haben, daß es sich bei seither noch nicht geltend gemachten Versorgungsansprüchen wegen Schädigungen aus dem ersten Weltkrieg in der Regel um schwer nachweisbare und damit wenig aussichtsreiche Fälle handelt. Unter solchen Gesichtspunkten konnte es dem Gesetzgeber als gerechtfertigt erscheinen, solche Ansprüche schlechthin auszuschließen, und somit anders als in den Fällen der §§ 56, 57 BVG aF keine letzte Gelegenheit zu geben, den Anspruch unter gewissen einschränkenden Voraussetzungen noch nachträglich durchzusetzen. Diese Absicht des Gesetzgebers ist in § 58 Abs. 2 BVG aF ganz eindeutig dahin zum Ausdruck gekommen, daß es in diesen Fällen auf den Nachweis einer Schädigung überhaupt nicht mehr ankommt. Das unterscheidet die Regelung des § 58 Abs. 2 grundsätzlich von der an Fristen gebundenen Geltendmachung von Ansprüchen nach §§ 56, 57 Abs. 1 und 58 Abs. 1 BVG aF, wo das Gesetz den Nachweis einer Schädigung bzw. die Verfolgung und nachträgliche Geltendmachung des Anspruchs, wenn auch eingeschränkt, noch zuließ.

Handelt es sich sonach bei § 58 Abs. 2 BVG aF nicht um eine Fristvorschrift, sondern um eine Bestimmung, die einen Versorgungsanspruch nach dem BVG überhaupt ausschließt, so kommt schon deshalb eine entsprechende Anwendung der Grundsätze des Urteils des Großen Senats in BSG 14, 246 nicht in Betracht.

An dem gewonnenen Ergebnis ändert auch die Vorschrift des § 6 BVG aF nichts. Hiernach kann die oberste Landesbehörde für Arbeit in besonders begründeten

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Fällen mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und des Bundesministers der Finanzen das Vorliegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder unmittelbarer Kriegseinwirkung i.S. des BVG anerkennen. Von dieser Möglichkeit hat die oberste Landesbehörde für Arbeit mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit mit Erlaß vom 5. April 1960 Gebrauch gemacht und einen besonders begründeten Fall i.S. des § 6 BVG aF angenommen. Damit ist aber nur festgestellt, daß D. als österreichisch-ungarischer Soldat im ersten Weltkrieg militärischen Dienst i.S. des BVG verrichtet hat bzw. einer unmittelbaren Kriegseinwirkung i.S. des § 1 Abs. 2 a BVG erlegen ist. Die Klägerin kann nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 6 BVG aF keine Ansprüche geltend machen, die über die sonstigen Bestimmungen des BVG und damit auch die Vorschrift des § 58 Abs. 2 BVG aF hinausgehen. Um den hiernach unverändert bestehenden Leistungsausschluß auszuschalten, ist daher von der obersten Arbeitsbehörde im genannten Erlaß zugleich Versorgung im Wege des Härteausgleichs gemäß § 89 BVG für die Dauer des Bedürfnisses bewilligt worden.

Sonach ist für die hier strittige Frage, ob die der Klägerin gewährten Bezüge, über deren Monatsbetrag der Höhe nach kein Streit besteht, ab 1. August 1956 oder erst ab Bewilligungsmonat zu zahlen sind, wie dies von der obersten Arbeitsbehörde bestimmt worden ist, die Vorschrift des § 89 BVG maßgebend. Danach handelt es sich um eine Kannleistung, bei der die Verwaltung im Rahmen ihres Ermessens zur Vermeidung von Härten einen Ausgleich gewähren kann (vgl. Wilke, Komm. zum BVG, Anm. I zu § 89 BVG). Die Ausübung des Ermessens kann vom Gericht nur beschränkt, und zwar dahin geprüft werden, ob die gesetzlichen Grenzen dieses Ermessens überschritten sind oder von dem

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde (§ 54 Abs. 2 SGG). Die Versorgungsbehörde darf sich im Rahmen ihres Ermessens auf bestehende allgemeine Verwaltungsvorschriften jedenfalls dann stützen, wenn diese nicht in Widerspruch zum Gesetz stehen. In den VV Nr. 6 zu § 60 vom 9. August 1956 und vom 3. September 1958 ist bestimmt, daß bei der erstmaligen Bewilligung von Härteausgleich nach den VV Nr. 2 zu § 89 - ein solcher Fall liegt hier unstreitig vor - die Versorgungsbezüge erst von dem Monat an zu gewähren sind, in dem der Bescheid erteilt wird, wenn der Lebensunterhalt in der rückliegenden Zeit durch Leistungen anderer Stellen sichergestellt war. Es ist nicht ersichtlich, daß diese, eine Kann- bzw. Härteausgleichsleistung betreffende VV nicht rechtmäßig ist. Die Verwaltungsbehörde konnte in der nach § 263 Abs. 2 LAG gewährten Unterhaltshilfe, die nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG ab 1. September 1956 100 DM, ab 1. November 1956 120 DM und ab 1. Juni 1959 140 DM betrug, ohne Ermessensüberschreitung Leistungen einer "anderen Stelle" erblicken, durch die in der rückliegenden Zeit der Lebensunterhalt der Klägerin, die bei ihrer Tochter und später bei ihrer Enkelin wohnte, im wesentlichen i.S. der genannten VV sichergestellt war. Diese VV-Bestimmung unterscheidet sich von der Vorschrift des § 32 BVG aF dadurch, daß letztere auf den Gesundheitszustand, das Alter, die zumutbare Erwerbsfähigkeit, den möglichen Kräfteaufwand bzw. die Sorge für ein Kind abstellen und unter Umständen auch Leistungen unterhaltsverpflichteter Personen in Betracht ziehen (BSG 3, 124), während erstere nur von "Leistungen anderer Stellen" spricht. Schon deshalb mußte die Versorgungsbehörde den Begriff der

- 10 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Sicherstellung des Lebensbedarfs nicht so auslegen, wie dies für Rechtsansprüche nach den §§ 32 und 47 BVG aF durch das BSG entschieden worden ist (vgl. BSG 3, 128; 4, 73; 6, 126). Bei diesen Vorschriften sind jeweils die Gesamtverhältnisse des Einzelfalles festzustellen, weil hier ermittelt werden muß, ob und vor allem auch in welcher Höhe in den einzelnen Berechnungszeiträumen zu einer Grundrente eine Ausgleichsrente zu gewähren ist (vgl. BSG 3, 129; 4, 73; 6, 126, 127). Diese Bestimmungen und Grundsätze würden für die Klägerin nur dann - und zwar in einem ganz anderen Zusammenhang - zu gelten haben, wenn ihr in dem hier strittigen Zeitraum eine Rente überhaupt zugestanden hätte; denn aus ihnen würde sich die Höhe einer etwa zustehenden Ausgleichsrente ergeben haben. Der gesetzlich zugelassene Härteausgleich geht hingegen von einem angemessenen Spielraum aus, um eine gewisse Beweglichkeit der Ermessensentscheidung zu sichern. Im vorliegenden Fall war daher nur zu prüfen, ob "andere Stellen" ausreichende Unterhaltsleistungen erbracht haben und deshalb eine rückwirkende Rentenbewilligung überhaupt ausschied. Hierbei konnte sich die Versorgungsbehörde auf die Prüfung beschränken, ob die von der Klägerin nach dem LAG bezogenen Leistungen nach ihrer Zweckbestimmung der Sicherstellung des Lebensunterhalts gedient haben. Sie konnte dabei in Betracht ziehen, daß die Unterhaltshilfe nach § 263 Abs. 2 LAG "der Sicherung der sozialen Lebensgrundlage" dient und damit eine hinreichende Sicherstellung des Lebensunterhalts i.S. der VV annehmen (vgl. auch Wilke aaO, Anm. VII zu § 60 BVG).

Unter den gegebenen Umständen hat der Beklagte somit die Hinterbliebenenrente erst vom Monat der Bescheiderteilung ab zusprechen dürfen. Auf die vom LSG weiter in Betracht gezogenen VV vom 14. August 1961 zum 1. NOG kam es nicht an, weil sie auf die vorliegende, nur die

- 11 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Zeit vor Inkrafttreten des 1. NOG betreffende Streit-
sache keine Anwendung finden können.

Nach alledem war unter Aufhebung der vorinstanz-
lichen Urteile die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)